

Satzung
der Gemeinde Alveslohe
über einen Kinder- und Jugendbeirat

Aufgrund der §§ 4 i.V. m. §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Alveslohe vom 07.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ziele, Aufgaben und Größe

Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde Alveslohe Berücksichtigung finden. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wirken durch Ideen und Vorschläge an der Verwirklichung einer kinder- und jugendfreundlichen Gemeinde mit.

Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 5 Jugendlichen und maximal 5 Vertretern.

Der Kinder- und Jugendbeirat trifft sich mindestens 4-mal im Jahr. Der/die Vorsitzende lädt dazu alle Mitglieder vorher ein. Bei öffentlichen Sitzungen werden die Einladungen darüber hinaus in der örtlichen Presse bekannt gemacht.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. (analoge Anwendung § 34 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 2

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 8. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit Wohnsitz in der Gemeinde Alveslohe gemeldet sind.

(2) Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 12. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die seit mindestens drei Monaten vor der Wahl mit Wohnsitz in der Gemeinde Alveslohe gemeldet sind.

Wählbar sind auch Kinder und Jugendliche, die das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, die – in der Gemeinde eine Schule besuchen, – innerhalb des Gemeindegebietes eine Ausbildung machen, – innerhalb des Gemeindegebietes einen Freiwilligendienst ableisten und für die die Gemeinde der Lebensmittelpunkt ist. Die Voraussetzungen sind in geeigneter Weise (z.B. Schülerschein, Ausbildungsvertrag) nachzuweisen. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen

Vertreter vor der Wahl in schriftlicher Form nachweisen. Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 18. Lebensjahr, so übt es seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus.

§ 3 Wahlzeit

Die Wahlzeit des Jugendbeirates wird auf zwei Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 4 Abs. 7). Gleichzeitig mit der Feststellung endet die Wahlzeit des bisherigen Jugendbeirates.

Ein Jugendlicher, der während der laufenden Wahlperiode des Jugendbeirates das 18. Lebensjahr vollendet, kann bis zum Ende der Wahlzeit Mitglied des Jugendbeirates bleiben. Zu Beginn einer Wahlperiode darf jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

§ 4 Wahlverfahren

(1) Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Jugendlichen von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales (BKSS) 4 Wochen vor Ablauf der Wahlzeit eingeladen werden.

(2) Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(3) Die Wahlversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales (BKSS) geleitet.

(4) Vorschlagsberechtigt sind alle Wahlberechtigten. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung, die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl.

(5) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu fünf Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.

(6) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlausschuss durchgeführt, der aus drei Personen besteht. Der Wahlausschuss wird aus der Mitte der Wahlversammlung berufen. Die/der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales ist Mitglied und Vorsitzende des Wahlausschusses.

(7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 5 Vorsitz

Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.

§ 6 Mitwirkung in gemeindlichen Gremien

Der Kinder- und Jugendbeirat ist Interessenwahrer der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Alveslohe und nimmt die Aufgaben nach § 47 f der Gemeindeordnung wahr.

Der Kinder- und Jugendbeirat kann an die Gemeindevertretung und deren Fachausschüsse in gemeindlichen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge richten.

Der Beirat kann durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen der Gemeinde nehmen. Er kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen. Die Stellungnahme des Beirates ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47 f GO, ersetzt aber nicht ggfs. weitere sinnvolle Beteiligungsformate.

Den Mitgliedern des Beirates ist bei den Beratungen in den gemeindlichen Ausschüssen das Wort zu erteilen (Rederecht).

Der/dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates werden die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften des Datenschutzes entgegenstehen.

Die/der Vorsitzende erhält die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung.

§ 7 Finanzierung

Der Kinder- und Jugendbeirat erhält für seine Arbeit geeignete Mittel gemäß Haushalt.

Die Auszahlung erfolgt gegen die Vorlage von Belegen.

Für die Sitzung des Beirates stellt die Gemeinde einen geeigneten Raum zur Verfügung.

Es wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € für die Sitzungsteilnahme am Beirat und als offiziell beauftragter Vertreter des Beirats für die Teilnahme an Sitzungen der gemeindlichen Ausschüsse oder der Gemeindevertretung gezahlt.

§ 8 Datenschutz

Die Gemeinde ist nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes berechtigt, Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Wahlberechtigten für die Durchführung der Wahl in einem Wählerverzeichnis aufzunehmen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten erklären sich damit einverstanden, dass Name, Vorname und Anschrift auf einem Stimmzettel zusammengefasst, für die Wahl veröffentlicht und in einer Beiratsmitgliederliste gespeichert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, die vorherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Alveslohe, den 17.03.2022



(Kroll)
Bürgermeister

